

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Geschäftsordnung des Kirchenrates

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Inhaltsverzeichnis

I Organisation	Seite	3
1. Zusammensetzung und Konstituierung	Seite	3
2. Aufgaben	Seite	3
3. Präsidium	Seite	3
4. Stellvertretung im Präsidium	Seite	3
5. Kirchenschreiber oder Kirchenschreiberin	Seite	3
6. Kommissionen	Seite	4
7. Schweigepflicht	Seite	4
II Sitzungen	Seite	4
1. Einberufung	Seite	4
2. Ordentliche Sitzungen	Seite	4
3. Ausserordentliche Sitzungen	Seite	5
4. Traktanden	Seite	5
5. Sitzungsleitung	Seite	5
6. Beschlussfassung	Seite	5
7. Protokollierung	Seite	6
8. Ausstandspflicht	Seite	6
III Zirkularbeschlüsse	Seite	6
IV Präsidialverfügungen	Seite	7
V Zeichnungsbefugnis	Seite	7
VI Schlussbestimmungen	Seite	7
1. Archivierung	Seite	7
2. Inkrafttreten der Geschäftsordnung	Seite	7

I Organisation

1. Zusammensetzung und Konstituierung

Der Kirchenrat setzt sich zusammen aus:

- dem Kirchenratspräsidenten/der Kirchenratspräsidentin
- den 6 gewählten Mitgliedern des Kirchenrates
- zwei Pfarrpersonen von Amtes wegen
- dem Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin mit beratender Stimme

Zu Beginn einer Amtsperiode und nach Ersatzwahlen konstituiert sich der Kirchenrat.

Er fasst die ihm obliegenden Aufgaben in Themenbereichen zusammen und weist diese den einzelnen Kirchenratsmitgliedern zu, die in der Regel von Amtes wegen die entsprechende Kommission präsidieren.

2. Aufgaben

Der Kirchenrat besorgt die Gemeindeangelegenheiten. Er regelt im Rahmen des Gesetzes die Organisation der Kirchenkanzlei.

Er vollzieht die Beschlüsse des Grossen Kirchgemeinderates (GKGR) und erlässt die internen Vollziehungsverordnungen und Richtlinien zu den durch den GKGR erlassenen Reglementen.

Der Kirchenrat vertritt die Gemeinde nach aussen. Ratsbeschlüsse sind kollektiv zu unterzeichnen, in der Regel vom Kirchenratspräsidenten/der Kirchenratspräsidentin und vom Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin.

3. Präsidium

Der Präsident oder die Präsidentin sorgt für die ordnungsgemässe Erledigung der Geschäfte. Er/sie leitet die Sitzungen des Kirchenrates gemäss den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung und ist direkte Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Kirchenschreibers/der Kirchenschreiberin.

4. Stellvertretung im Präsidium

Der Kirchenrat wählt für die betreffende Amtsdauer aus seiner Mitte eine Stellvertretung für das Präsidium. Die Stellvertretung übernimmt die Aufgaben des Präsidiums, wenn der Präsident oder die Präsidentin verhindert ist. Sind beide verhindert, übernimmt das amtsälteste Mitglied das Präsidium.

5. Kirchenschreiber oder Kirchenschreiberin

Der Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin nimmt an den Sitzungen des Kirchenrates mit beratender Stimme teil. Er/sie führt das Protokoll. Als Leiter oder Leiterin der Kirchenkanzlei ist er/sie für die Erledigung der administrativen Aufgaben der Kirchgemeinde verantwortlich. Im Einzelnen regelt der Kirchenrat die Rechte und Pflichten sowie die Stellvertretung des Kirchenschreibers/der Kirchenschreiberin in einem Stellenbeschrieb.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

6. Kommissionen

Der Kirchenrat regelt die Rechte und Pflichten der Kommissionen. Der Kirchenrat wählt die Mitglieder der kirchenrätlichen Kommissionen. Das verantwortliche Mitglied des Kirchenrates präsidiert in der Regel die Kommission.

Die Kommissionen entscheiden innerhalb ihrer Aufgabenbeschriebe. Der Kirchenrat wird durch das Protokoll orientiert.

7. Schweigepflicht

Die Mitglieder des Kirchenrates unterstehen bezüglich der ihnen in amtlicher Eigenschaft zur Kenntnis gelangten Angelegenheiten der Schweigepflicht. Diese dauert nach Beendigung des amtlichen oder dienstlichen Verhältnisses fort.

II Sitzungen

1. Einberufung

Der Kirchenrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder der Präsidentin. Die Einladung ist den Mitgliedern des Kirchenrates unter Beilage der Traktandenliste rechtzeitig, in der Regel eine Woche vor der Sitzung zuzustellen.

Anträge der Kirchenratsmitglieder sind mit einer kurzgefassten Darstellung des Sachverhaltes und einer Begründung, mindestens 10 Tage vor der nächsten Sitzung, einzureichen. Die Anträge sind in Form eines Beschlusses abzufassen.

Wichtige Aktenstücke über die an der Sitzung zu beratenden Gegenstände sind zu vervielfältigen und den Mitgliedern mit der Einladung zusammen zuzustellen. Die Mitglieder sind verpflichtet, vor der Sitzung in die Sitzungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Die vollständigen Akten der zu behandelnden Geschäfte sind an der Sitzung aufzulegen.

Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Mitglieder, die aus wichtigen Gründen verhindert sind, haben sich beim Präsidenten/bei der Präsidentin oder beim Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin unter Angabe des Grundes zu entschuldigen. Kann ein Mitglied nicht an der ganzen Sitzung teilnehmen, teilt er dies vorher dem Präsidenten/der Präsidentin mit.

Durch Beschluss des Kirchenrates oder in besonderen Fällen auf Veranlassung des Präsidenten/der Präsidentin können Sachverständige mit beratender Stimme zu einzelnen Geschäften beigezogen werden.

Die Präsidenten und Präsidentinnen der Bezirkskirchenpflegen nehmen zweimal im Jahr an den Sitzungen des Kirchenrates teil.

2. Ordentliche Sitzungen

Ordentliche Sitzungen finden der Geschäftslast entsprechend statt, üblicherweise einmal im Monat. Am Ende des Jahres werden die Sitzungsdaten für das kommende Jahr festgelegt.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

3. Ausserordentliche Sitzungen

In dringenden Fällen ruft der Präsident/die Präsidentin aus eigener Initiative oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern des Kirchenrates zu einer ausserordentlichen Sitzung zusammen.

4. Traktanden

Anträge der Kirchenratsmitglieder werden in jedem Fall traktandiert. Die Geschäfte werden in der Reihenfolge der Traktanden abgewickelt, wenn keine Abänderung beschlossen wird.

Sind in einem Geschäft die Bezirkskirchenpflegen im wesentlichen Umfange beteiligt, sind dieselben vorgängig anzuhören oder zu informieren.

Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, können behandelt werden, wenn kein Mitglied Einspruch erhebt.

5. Sitzungsleitung

Die Sitzungsleitung obliegt dem Präsidenten/der Präsidentin.

In der Regel wird zu Beginn das Protokoll der letzten Sitzung genehmigt, sowie allfällige, in der Zwischenzeit erlassene Präsidialverfügungen zur Kenntnis genommen.

Bei der Beratung eines Traktandums hat zuerst der Antragsteller/die Antragstellerin oder der für die Vorlage bestimmte Referent/die Referentin das Wort. Hierauf wird das Wort den Mitgliedern in der Reihenfolge erteilt, in der es verlangt worden ist. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Präsident/die Präsidentin die Beratung für geschlossen; nachher kann nicht mehr über dieses Traktandum diskutiert werden.

Bei laufenden Geschäften ohne besondere Tragweite wird in der Regel darauf verzichtet, an der Sitzung den Sachverhalt durch ein Referat darzulegen.

Anträge einer Kommission können - sofern nicht Minderheitsanträge vorliegen - vom Kirchenrat in der Regel ohne Diskussion verabschiedet werden. Ausnahmen bilden Anträge grundsätzlicher Natur.

Für die Rücknahme oder Änderung eines schon gefassten Beschlusses ist eine Stimme mehr als diejenige des Mehrs der Mitglieder erforderlich.

Ordnungsanträge unterbrechen jede Debatte und gehen allen anderen Anträgen vor. Vorher angemeldete Wortbegehren müssen berücksichtigt werden. Zum Ordnungsantrag selber darf gesprochen werden.

6. Beschlussfassung

Der Kirchenrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Ratsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Verlangen von drei Mitgliedern wird die Abstimmung im geheimen Verfahren durchgeführt. Jedes Mitglied ist zur Stimmabgabe **verpflichtet**.

Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet unter Vorbehalt von Absatz 1 das einfache Mehr, bei Stimmgleichheit wird das Geschäft auf die nächste Sitzung zu einer zweiten Lesung zurückgestellt. Wird wiederum Stimmgleichheit erzielt entscheidet die Stimme des Präsidenten.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

Wird zu einem Geschäft das Wort nicht verlangt, so wird durch den Präsidenten/die Präsidentin formelle Zustimmung zum vorliegenden Antrag ohne Abstimmung festgestellt.

Der Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil. Er/sie hat das Recht, Anträge zu stellen.

7. Protokollierung

Über die Verhandlungen des Kirchenrates und der Kommissionen ist Protokoll zu führen. Darin sind festzuhalten:

- Ort und Zeit
- die Namen aller Anwesenden
- die Namen der Antragstellenden
- die Anträge
- die Wahl und Abstimmungsergebnisse
- die gefassten Beschlüsse und wesentliche Ausführungen dazu
- Termin und Form der Kommunikation des Beschlusses sowie die Person

Auf Verlangen eines Mitgliedes werden einzelne Äusserungen oder Fragen wörtlich ins Protokoll aufgenommen. Das gleiche Recht steht einer in der Abstimmung unterlegenen Minderheit zu.

Die Aushändigung von Protokoll oder Protokollauszügen an andere als darin vermerkte Empfänger/Empfängerinnen geschieht nur mit Zustimmung des Präsidenten/der Präsidentin.

Die Bekanntmachung der Beschlüsse an Betroffene erfolgt durch den Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin mittels Protokollauszug.

8. Ausstandspflicht

Die Mitglieder des Kirchenrates und der Kirchenschreiber/die Kirchenschreiberin haben in den von der kantonalen Gesetzgebung genannten Fällen bei der Vorbereitung, Behandlung und Erledigung von Geschäften in den Ausstand zu treten. Der Ausstand ist im Protokoll festzuhalten.

III Zirkularbeschlüsse

Der Kirchenrat kann über Geschäfte, welche die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung nicht rechtfertigen, aber aus zwingenden Gründen nicht auf die nächste Sitzung verschoben werden können, Beschlüsse auf schriftlichem Wege fassen. Ist dies nicht möglich, kann eine Kirchenratsdelegation bevollmächtigt werden. Zirkularbeschlüsse oder Delegationsentscheide sind an der folgenden Sitzung bekanntzugeben und im Protokoll festzuhalten.

Anträge, über welche auf schriftlichem Wege Beschluss gefasst werden soll, sind den Mitgliedern schriftlich zu unterbreiten. Gleichzeitig ist ihnen eine Frist zur Rückäusserung zu setzen.

Wenn der Präsident/die Präsidentin einen Zirkularbeschluss veranlasst, kommt kein Beschluss zustande, wenn zwei Mitglieder des Rates ablehnen.

Reformierte Kirche

Kanton Zug

Kirche mit Zukunft

IV Präsidialverfügungen

Geschäfte rein formeller Natur oder Geschäfte, die zwar materieller Natur, aber dringlich oder von geringer Bedeutung sind, können in der Zeit zwischen zwei Sitzungen durch eine Präsidialverfügung erledigt werden.

Der Präsident/die Präsidentin hat den Kirchenrat zu Beginn jeder Sitzung über die seit der letzten Sitzung durch Präsidialverfügung erledigten Geschäfte zu orientieren.

V Zeichnungsbefugnis

Beschlüsse, Verfügungen und Mitteilungen, welche öffentlich bekannt gegeben werden, Korrespondenzen, die vom gesamten Kirchenrat behandelte Geschäfte betreffen sowie Verträge von grösserer Tragweite sind vom Präsidenten/der Präsidentin und vom Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin gemeinsam zu unterzeichnen.

Alle Korrespondenz und Verträge, die im Kompetenzbereich des jeweiligen Kirchenratsmitgliedes liegen, werden von diesem unterzeichnet. Der Kompetenzbereich ist festzulegen.

VI. Schlussbestimmungen

1. Archivierung

Protokolle, Erlasse, sowie alle übrigen wesentlichen Akten der vom Kirchenrat behandelten Geschäfte sind zu archivieren. Das Archiv wird vom Kirchenschreiber/der Kirchenschreiberin geführt.

2. Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Beschluss des Kirchenrates vom 22. Januar 2002 in Kraft.

Evangelisch-reformierter Kirchenrat des Kantons Zug

Rudolf Balsiger, Präsident

Erna Staub, Kirchenschreiberin

Grosser Kirchgemeinderat

der Evangelisch-reformierten Kirchgemeinde des Kantons Zug

Andreas Blank, Präsident

Erna Staub, Kirchenschreiberin